

# Merkblatt Unbezahlter Urlaub

## **Was genau ist ein unbezahlter Urlaub?**

Von einem unbezahlten Urlaub spricht man, wenn Sie freiwillig eine berufliche Auszeit von höchstens 24 Monaten nehmen, während der Ihr Arbeitsverhältnis bestehen bleibt, Sie jedoch kein Salär beziehen.

## **Was geschieht mit meinem Sparguthaben in der Pensionskasse während meines unbezahlten Urlaubs?**

Ihr Sparguthaben, das Sie in der Pensionskasse bis zum Start Ihres unbezahlten Urlaubs angespart haben, bleibt bei uns und wird weiterhin verzinst.

Aufgrund der ausbleibenden Lohnzahlungen werden die monatlichen Gutschriften durch Sie und Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber allerdings ausgesetzt. Dadurch entsteht eine Vorsorgelücke.

## **Was kann ich tun, um eine Vorsorgelücke aufgrund eines unbezahlten Urlaubs zu schliessen?**

Vorsorgelücken können Sie später durch einen Einkauf in Ihre Pensionskasse verringern bzw. schliessen. Neben der Stärkung Ihrer Altersvorsorge profitieren Sie dadurch auch von steuerlichen Vorteilen.

→ siehe [www.sgpk.ch/  
Einkauf](http://www.sgpk.ch/Einkauf)

## **Wie sieht es mit den Risikoleistungen meiner Pensionskasse aus, sollte mir während meines unbezahlten Urlaubs etwas zustossen?**

Grundsätzlich führen wir die Risikoversicherung für Sie zu den gleichen Bedingungen und während maximal 24 Monaten fort. Konkret: Sie und Ihre anspruchsberechtigten Nächsten sind auch während Ihres unbezahlten Urlaubs gegen die Folgen einer allfälligen Invalidität oder im Todesfall versichert. Voraussetzung dafür ist, dass die Risikobeträge auch während Ihrer Abwesenheit volumnäßig einbezahlt werden. Beachten Sie dabei, dass auch Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Risikobeträge für Sie einbringt. Auch diese müssen während Ihrer Abwesenheit einbezahlt werden – entweder durch Sie selbst oder durch Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber als freiwillige Kulanzleistung.

Alternativ können Sie auf die Risikoversicherung Ihrer Pensionskasse verzichten. Falls Sie dies wünschen, teilen Sie es bitte Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber schriftlich mit. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beginn Ihres unbezahlten Urlaubs. Ihr Sparguthaben wird beitragsfrei weitergeführt und verzinst. Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir Ihnen, anderweitige Absicherungsmassnahmen für sich und Ihre Nächsten zu treffen.

**Muss ich der sgpk mitteilen, wenn ich einen unbezahlten Urlaub geplant habe?**

Nein, die Meldung eines unbezahlten Urlaubs erfolgt direkt von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber an uns, Sie müssen nichts weiter unternehmen.

**Wir sind gerne für Sie da**

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: [www.sgpk.ch/Team-Vorsorge](http://www.sgpk.ch/Team-Vorsorge). Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an [kundenberatung@sgpk.ch](mailto:kundenberatung@sgpk.ch).



→ **Hinweis:** Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.